

Hinweise zum Ausfüllen des Freistellungsauftrags

- **Für welche Verträge gilt der Freistellungsauftrag?**

Der Auftrag gilt für die insgesamt bei dem Debeka Lebensversicherungsverein a. G. geführten Verträge des Steuerpflichtigen. Eine Beschränkung auf einzelne Verträge ist nach den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums nicht möglich. Die Angabe der Vertragsnummer(n) sowie der Service-Nummer im Freistellungsauftrag dient lediglich als Zuordnungskriterium.

Hinweis: Ein bereits der Debeka Bausparkasse AG vorliegender Freistellungsauftrag kann für Kapitalerträge, die bei dem Debeka Lebensversicherungsverein a. G. anfallen, nicht genutzt werden. Eine Freistellung der Kapitalerträge, die bei dem Debeka Lebensversicherungsverein a. G. anfallen, ist nur durch Erteilung eines neuen Freistellungsauftrages möglich.

- **Wie lange soll der Freistellungsauftrag gelten?**

Bei einmaligen Auszahlungen z. B. wegen Kündigung des Vertrags oder Ablauf der Vertragsdauer empfehlen wir Ihnen die Dauer des Freistellungsauftrags auf den 31. Dezember des Auszahlungsjahres zu begrenzen. Im nächsten Jahr können Sie dann wieder neu über den Sparer-Pauschbetrag verfügen. Wurde ein Freistellungsauftrag nicht befristet, wird er jedes Jahr mit der gleichen Summe in das folgende Jahr übernommen - solange, bis er geändert oder widerrufen wird. Haben Sie mehrere Freistellungsaufträge erteilt, darf die Summe der insgesamt gestellten Freistellungsaufträge den jährlichen Sparer-Pauschbetrag von 1.000 Euro/2.000 Euro nicht übersteigen.

- **Welcher Höchstbetrag gilt bei Ehegatten/Lebenspartnern und wer muss den Freistellungsauftrag unterschreiben?**

Der Höchstbetrag von 2.000 Euro gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind. Bei einer Zusammenveranlagung ist der Freistellungsauftrag stets von beiden Ehegatten/Lebenspartnern zu unterschreiben. Das gilt auch dann, wenn nur einer der Ehegatten/Lebenspartner Gläubiger der Kapitalerträge ist. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, werden am Jahresende die Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners verrechnet. Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich. Bitte achten Sie darauf, dass der Freistellungsauftrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist. Bei fehlenden Angaben oder Unterschriften müssen wir den Vordruck zurückschicken. Die Auszahlung kann sich dadurch verzögern.

- **Wozu dient die steuerliche Identifikationsnummer (TIN) und warum muss sie eingetragen werden?**

Bitte denken Sie unbedingt daran, die steuerliche Identifikationsnummer (TIN) einzutragen. Seit 2011 kann ein Freistellungsauftrag nur noch erteilt werden, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge seine steuerliche Identifikationsnummer angibt. Bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen muss auch die Identifikationsnummer des Ehegatten/Lebenspartners mitgeteilt werden. Dies ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das Bundeszentralamt für Steuern erforderlich.

Hinweis zur TIN: Steuerpflichtige erhielten die TIN von der Finanzverwaltung mitgeteilt. Außerdem befindet sie sich auf dem Einkommensteuerbescheid. Die TIN besteht - im Gegensatz zur eTIN - aus einer elfstelligen Ziffernfolge. Geben Sie bitte nicht die Steuernummer oder die eTIN laut Lohnsteuerbescheinigung an.

Der Höchstbetrag von 2.000 Euro gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners.

Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Der Höchstbetrag von 2.000 Euro gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners.

Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.